Landratsamt
Biberach

Landkreis Biberach

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Schülerbeförderungssatzung (SBS) -

des Landkreises Biberach

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 01.07.2026 folgende Satzung erlassen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1
Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung grundsätzlich

- den Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten, sofern sich die Schule oder der Schulkindergarten im Landkreis befindet,
- den Wohngemeinden des Schülers im Landkreis, wenn eine Schule oder ein Schulkindergarten außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern, bzw. Kindern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen oder Schulkindergärten

die entstehenden, notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile (Abschnitt C).

(2) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort (gemeldete Hauptwohnung im Sinne des Absatzes 6) bis zur tatsächlich besuchten Schule.

(3) Für Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, stehen mit der Schülermonatskarte und dem D-Ticket JugendBW zwei tarifliche Angebote zur Verfügung, die gleichberechtigt das Merkmal der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Beförderungskosten werden für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, der Juniorklassen sowie für Kinder in Schulkindergärten erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.

(5) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nur für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises erstattet.

(6) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Dieser entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes.

§ 2
Einschränkung/Wegfall der Kostenerstattung

(1) Keine Kostenerstattung erhalten Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder Schüler, die eine Abendrealschule, Abendberufskolleg oder Abendgymnasium besuchen sowie Teilzeitschüler und Blockschüler an Berufsschulen.

(2) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs erfolgt eine Kostenerstattung nur, sofern eine entsprechende Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Liegt die besuchte Schule nicht verkehrsmäßig günstiger, dann werden nur die Kosten erstattet, die entstehen würden, wenn die verkehrsmäßig günstiger gelegene Schule in Baden-Württemberg besucht werden würde (Erstattung der fiktiven Kosten).

(3) Eine entsprechende Schule im Sinne des Absatzes 2 ist diejenige, an der der gleiche Bildungsabschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

§ 3
Beförderungsangebot

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 4
Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Andere Beförderungskosten wie z. B. im Rahmen des inneren Schulbetriebs, bis auf Schulen in der Kostenträgerschaft des Landkreises, werden nicht erstattet.

(2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören grundsätzlich alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Verkehrsunterricht, Berufs- und Studienplatzerkundungen und andere Praktika, Betreuung, Bundesjugendspiele, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, sowie Studien- oder Theaterfahrten. Ebenso zählt die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Angeboten, auch im Zuge von Berufsorientierung und Arbeitsplatzerkundung der verschiedenen Schularten, nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

§ 5
Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit der Ausnahme der Förderschwerpunkte „Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung“: ohne Mindestentfernung.

b) für Schüler der Juniorklassen sowie von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten „Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.

c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Berufsfachschulen, Berufskollegien, Berufsoberschulen und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der 5. Klasse der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszenten mit den Förderschwerpunkten „Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung" und alle weiteren Schüler: ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten, öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung (Haustür) im Sinne des § 1 Abs. 6 und der Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgrundstücks).

(3) Für Schüler nach Absatz 1 Buchstabe b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, gilt die Mindestentfernung als erfüllt, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens der jeweils für die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannte Mindestentfernung beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S.177) einen Namen erhalten hat. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Für Schüler nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) gilt die Mindestentfernung als erfüllt, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß oder mit dem Rad eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet.

Ein Schulweg ist, unter Beachtung des auf den Schüler bezogenen Einzelfalls, dann als gefährlich einzustufen, wenn die im Straßenverkehr üblichen Gefahren und Risiken des Schulwegs durch spezifische, objektiv nachweisbare Gefahren deutlich übertroffen werden und eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für die Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Leib oder körperliche Unversehrtheit aufweisen. Schulwege, die die Verkehrsgefahr und das damit verbundene Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, sind insbesondere Schulwege:

- die überwiegend entlang stark befahrener Straßen ohne Geh- oder Radweg oder begehbaren Randstreifen führen oder
- bei denen verkehrsreiche Straßen ohne Fußgängerschutzanlagen wie z. B. Fußgängerüberwegen oder Querungshilfen überquert werden müssen.

Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis. Unabhängig davon sollten Eltern ihre Kinder auf den Schulweg vorbereiten, indem sie das richtige Verhalten im Straßenverkehr üben und den Weg gemeinsam trainieren.

§ 6
Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort in einer Einrichtung oder Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort in einer Einrichtung und der Schule werden nur für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres und der Ferien. Bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit den Förderschwerpunkten „Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung" werden darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten erstattet.

B. Umfang der Kostenerstattung und Genehmigungsverfahren

§ 7
Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn der ÖPNV genutzt wird.

(2) Ist die Nutzung des ÖPNVs nicht möglich (es besteht insbesondere keine ÖPNV-Verbindung) oder nach § 8 nicht zumutbar und kommt auch eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (§ 9) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

(3) Ist trotz zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel eine Nutzung des ÖPNVs aus persönlichen Gründen nicht möglich und wird dies durch ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen, kann eine Beförderung im Sinne der §§ 9 oder 12 genehmigt werden. Das Zeugnis ist vom Schüler zu beantragen und über den Schulträger dem Landkreis vorzulegen.

(4) Bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung" sowie bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen, ist grundsätzlich eine Beförderung im Sinne der §§ 9 oder 12 notwendig. Bei den Förderschwerpunkten „Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung" stellt das Staatliche Schulamt auf Antrag des Schulträgers fest, ob eine Beförderung nach Satz 1 notwendig ist.

§ 8
Übergang ÖPNV vom und zum Unterricht, zumutbare Wartezeit

(1) Die Nutzung des ÖPNVs und des freigestellten Schülerverkehrs ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden. Bei Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht ist ebenfalls zur Vermeidung von zusätzlichen Fahrten generell eine längere Wartezeit zumutbar. Gehzeiten von und zur Haltestelle sowie Umsteigezeiten bei Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen vom Schulträger mit den Fahrzeiten des ÖPNVs abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 9
Freigestellter Schülerverkehr*

(1) Steht ein zumutbares ÖPNV-Angebot nicht zur Verfügung, werden die tatsächlich notwendigen Kosten für freigestellte Schülerverkehre erstattet, wenn der Schülerverkehr mit schulträgereigenen bzw. angemieteten Fahrzeugen durchgeführt oder im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens vom Schulträger beauftragt wird und der Landkreis, sofern er nicht selbst Schulträger ist, dies genehmigt hat.

(2) Bei der Beförderung von Schülern sollen, wenn möglich, Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

(3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit vorheriger Zustimmung des Landkreises auch Personen mitbefördert werden, für die keine Kosten erstattet werden; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen.

*Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für den Schulträger zum und vom Unterricht nach Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

§ 10
Kostenerstattung von Begleitpersonen und Aufsichtspersonen

(1) Ist wegen der körperlichen oder geistigen Einschränkung eines Schülers eine Begleitperson (Begleitung durch eine dritte Person) während der Fahrt notwendig, kann diese kostenfrei mitfahren. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist vom Schüler zu beantragen und über den Schulträger dem Landkreis vorzulegen.

(2) Ist eine Aufsichtsperson (Hilfestellung und Überwachung während der Beförderung) während der Fahrt notwendig, so ist diese vom jeweiligen Verkehrsunternehmen zu stellen, sofern sie nicht vom Schulträger gestellt werden kann. Nachgewiesene Kosten werden entsprechend des zugrundeliegenden Beförderungsvertrags bzw. der Genehmigung erstattet.

§ 11
Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Der Schulträger hat bei der Einrichtung von freigestellten Schülerverkehren einen Antrag auf Genehmigung und damit auf eine Kostenerstattung zu stellen. Wird der Antrag später als vier Monate nach Beförderungsbeginn dem Landkreis vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages. Bei nachträglichen Änderungen ist zeitnah ein Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(2) Die Höhe der Kostenerstattung ist Teil der Genehmigung. Darüber hinausgehende Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 12
Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erstattet, sofern die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs gem. § 13 genehmigt wurde.

(2) Sollte die Wegstrecke im Sinne des § 5 Abs. 2 zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle mind. 3 km betragen oder besteht für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle eine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 4, kann auf Antrag die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für diese Strecke genehmigt werden.

(3) Für die tatsächlich erbrachte Fahrleistung der genehmigten Fahrstrecke wird ein Kilometersatz in Höhe der Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG), in der jeweils gültigen Fassung, erstattet.

(4) Bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch, die im Rahmen der Inklusion eine allgemeinbildende Schule besuchen, richtet sich der Kilometersatz für die tatsächlich erbrachte Fahrleistung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen kann eine um 50 Prozent erhöhte Wegstreckenentschädigung gewährt werden, sofern dadurch eine insgesamt wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13
Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler (Antragsteller) hat vor Beginn der Beförderung die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges über den Schulträger beim Landkreis zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt (Eingang beim Schulträger), so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen.

(2) Wird der Antrag vom Schulträger später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landkreis eingereicht, dann erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags beim Landkreis.

C. Höchstbetrags- und Eigenanteilsregelung

§ 14
Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Person und Schuljahr erstattet. Hierbei werden die Eigenanteile nicht angerechnet. Für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch und Kinder der Schulkindergärten gelten keine Höchstbeträge.

(2) Von der Höchstbetragsregelung gem. Absatz 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene, öffentliche Schule desselben Schultyps besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

(3) Übersteigen bei Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten den in § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) genannten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % gegenüber dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Aufsichtspersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

§ 15
Eigenanteile der Schüler

(1) Schüler bzw. Kinder, die eine der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen oder einen Schulkindergarten besuchen, haben zu den notwendigen Beförderungskosten je angefangenen Beförderungsmonat* einen Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteilspflicht entsteht zu Beginn des Schul- oder Schulkindergartenjahrs. Der Eigenanteil wird zum Ersten des Beförderungsmonats fällig. Schuldner sind die volljährigen Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner; § 44 Abgabenordnung findet sinngemäße Anwendung.

(2) Bei Schülern, die den ÖPNV nutzen und Inhaber eines D-Tickets JugendBW sind, entspricht der monatliche Eigenanteil dem monatlichen Verkaufspreis des D-Tickets JugendBW.

(3) Bei Schülern, die den ÖPNV nutzen und Inhaber einer Schülermonatskarte sind, entspricht der monatliche Eigenanteil dem monatlichen Verkaufspreis der Schülermonatskarte.

(4) Für Schüler und Kinder der Schulkindergärten, die gem. § 9 befördert werden, entspricht der monatliche Eigenanteil der Hälfte des monatlichen Verkaufspreises des D-Tickets JugendBW.

(5) Für Schüler und Kinder der Schulkindergärten, die ausschließlich mit einem Privatkraftfahrzeug befördert werden und bei denen die Kostenübernahme vom Landkreis genehmigt wurde, ist kein Eigenanteil zu entrichten.

---

* bei Schülermonatskarten ist der Monat August ausgenommen.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16
Vorschriften für Schulkindergärten, Juniorklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- Träger von Schulkindergärten und Juniorklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17
Listenverfahren

(1) Schüler, die regelmäßig den ÖPNV nutzen, können das D-Ticket JugendBW oder die Schülermonatskarte über das Schülerlistenverfahren des DING-Verkehrsverbundes bestellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Abbuchungsermächtigung für den Eigenanteil vorliegt und die Schüler vom Verkehrsverbund DING nicht vom Schülerlistenverfahren ausgeschlossen worden sind.

(2) Die im Schülerlistenverfahren genannten Ausgabestellen übernehmen die Ausstellung der Fahrkarten und den Einzug der Eigenanteile. Die monatlich eingenommenen Eigenanteile sind bei der jeweiligen Rechnungsstellung an den Landkreis auszuweisen und vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

§ 18
Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Januar, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(3) Sofern der Schulträger Eigenanteile selbst einzieht, sind diese monatlich an den Landkreis abzuführen.

§ 19
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

(1) Der Landkreis erstattet im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Schulträgern und Verkehrsunternehmen die Beförderungskosten anstelle des Schulträgers unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse bzw. im Listenverfahren direkt an die Ausgabestellen.

(2) Der in § 15 Abs. 4 genannte Eigenanteil wird vom Landkreis erhoben. Bei der Anmeldung der Kinder in der jeweiligen Schule bzw. Schulkindergarten sind die dafür notwendigen Angaben und die Abbuchungsermächtigung von der Einrichtung zu erheben und an den Landkreis weiterzugeben.

§ 20
Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger oder der Landkreis, sofern er selbst Schulträger ist, erstattet den Schülern bzw. den Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit

- die Teilnahme am Listenverfahren nach § 17 nicht in Betracht kommt oder
- die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt wurde (§§ 12 und 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 21
Ergänzende Richtlinien

Der Landkreis wird ermächtigt, ergänzende Richtlinien zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 22
Prüfungsrecht des Landkreises

Der Landkreis ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren, § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 23
Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

§ 24
Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten dieser Satzung obliegt dem Landratsamt Biberach.

§ 25
Aufhebung und Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS) in der Fassung vom 14.12.2016 wird zum 31.07.2026 aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Biberach, den 01.07.2026

Mario Glaser
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 9 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. Juli 2026.